

An die
Vorsitzende
des
Jugendhilfeausschusses
Frau Petra Schoppe
40667 Meerbusch

Beratungsvorlage

zu TOP I / 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.11.2010

U3 - Ausbau

hier: Antrag der Ev. Kirchengemeinde Büberich zur Erhöhung des Investitionskostenzuschusses für das geplante Kita-Neubauvorhaben

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Entscheidung über die Erhöhung des freiwilligen städtischen Investitionskostenzuschusses für die Evangelische Kirchengemeinde Büberich im Haushalt 2011 um 80.000 € auf insgesamt 450.000 € zu vertagen, bis Erkenntnisse zur weiteren Finanzierung des U 3-Ausbaus durch das Land vorliegen.

Begründung:

Die evangelische Kirchengemeinde Büberich plant die Errichtung eines 4-gruppigen Neubaus mit 28 U 3-Plätzen. Mit Baukosten von 2.235.116 € ist das Neubauvorhaben deutlich teurer als zunächst von der Kirchengemeinde selbst kalkuliert, aber auch teurer als das Vorhaben der ev. Kirchengemeinde in Osterath, die eine Kindertagesstätte an der Insterburger Straße mit gleicher Platzzahl zu Kosten von 1.393.879 € errichten will. Ursachen für die Mehrkosten sind, wie sich aus dem beigefügten Schreiben ergibt u.a. Brandschutzaufgaben, die sich durch die Betreuung von U3-Kindern im Obergeschoss ergeben (Brandmeldeanlage, Blitzschutzanlage, zusätzliche Fluchttreppen und -wege) sowie zusätzliche Auflagen, die sich aus der Flughafen - Schallschutzmaßnahmenverordnung ergeben (besondere Anforderungen an Glasflächen, Außenwände und Dächer des Gebäudes).

Der dem Landschaftsverband Rheinland seit dem 31.5.2010 vorliegende und bisher nicht bewilligte Antrag auf Gewährung des Investitionskostenzuschusses sieht eine Finanzierung der Baukosten mit 504.000 € aus Bundes-/Landesmitteln, einen freiwilligen städt. Zuschuss von 370.000 € sowie einen Trägeranteil von 1.361.116 € vor.

Die evangelische Kirchengemeinde sieht sich nicht in der Lage, den finanziellen Mehraufwand, der sich bei der Erstellung der Entwurfsplanung ergeben hat, alleine zu finanzieren und hat um Erhöhung des städtischen Anteils um 80.000 € gebeten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit dem Neubauvorhaben von einem freien Träger eine erhebliche Anzahl von U 3-Plätzen geschaffen wird. Gleichmaßen ist aber auch festzustellen, dass schon nach den bisherigen Planungen im Haushalt 2011 mit einem freiwilligen Zuschuss von 370.000 € ein hohes städt. Engagement erfolgt.

Besonders problematisch ist allerdings, dass die Gesamtfinanzierung des weiteren U 3-Ausbaus aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW derzeit völlig offen ist. Das Gericht hat mit Urteil vom 12.10.2010 entschieden, dass die im § 1 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 11.11.2008 getroffene Regelung über die Zuständigkeit von Kreisen und kreisfreien Städten für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht mit Art. 78 der Landesverfassung NRW vereinbar ist. Die Bestimmung sei verfassungswidrig, weil nicht gleichzeitig die erforderliche Bestimmung über die Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen kommunalen Kosten getroffen worden sind. Die Verfassungsbeschwerde der kreisangehörigen Kommunen ist als unzulässig zurückgewiesen worden, weil hier die Aufgabenwahrnehmung aufgrund von § 2 des AG-KJHG erfolgt. Bei der Stadt Meerbusch ist durch RVO vom 29.4.1981 ein Jugendamt zugelassen worden.

Die in § 1 AG-KJHG getroffene Regelung, so hat das Gericht ausgeführt, führe zu einer konnexitätsrelevanten finanziellen Belastung der Kommunen. In der Gesetzesbegründung zum Kifög seien in Bezug auf die angestrebte Versorgungsquote von bundesweit durchschnittlich 35% verbundene Ausbaubedarfe Mehrkosten im Bereich der Investitionen und Betriebskosten in beträchtlicher Höhe veranschlagt.

Vor dem Hintergrund des bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruches ab dem 1.8.2013 muss das Land kurzfristig Regelungen zum finanziellen Ausgleich der Aufwände für den U 3-Ausbau und die Betreuung schaffen.

Wie diese aussehen werden, ist unbekannt. Nach informellen Informationen wird verwaltungsseitig angenommen, dass das Land von einer Förderung pro Platz abkehrt, sondern den Kommunen Pauschalen zuweist, die diese dann in eigener Zuständigkeit an die Träger weitergibt. In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Meerbusch in einem solchen Fall überhaupt Zuschüsse erhält, ist dabei völlig offen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass die Haushaltslage der Stadt selbst im Jahre 2011 angespannt ist, ist eine Entscheidung über den Antrag der ev. Kirchengemeinde äußerst problematisch. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, zunächst abzuwarten, wie die weitere Finanzierung des U 3-Ausbaus durch das Land aussieht.

Lösung:

s. Begründung

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

kein Aufwand

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete